

Nordsächsischer Fußballverband e.V.



Finanzordnung

§ 1 Haushaltplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung der Aufgaben im NFV erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres bestätigten Haushaltplanes für das Spieljahr.
3. Die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes erfolgt durch den Vorstand.

§ 2 Kassenverwaltung

1. Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.
2. Der Zahlungsverkehr des NFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Schatzmeister, den/die Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsidenten oder Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des NFV kann

- a) der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 300,00 € und
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen und Zahlungen anweisen.
- c) in Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall hinausgehen, wenn vorher mindestens ein Mitglied des Präsidiums zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.

§ 4 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich Kassen – und Buchprüfungen des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzunehmen und dem Präsidium vom Ergebnis bis 31.07. eines Jahres schriftlich zu berichten.
2. Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

§ 5 Jahresmannschaftsbeiträge

1. Der NFV erhebt für alle Mannschaften, die unter seiner Federführung Pflichtspiele durchführen, Beiträge.
2. Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft entsprechend der Entscheidung durch den Vorstand:

Herren:

Nordsachsenliga	230,00 €
Kreisliga	180,00 €
AH-Mannschaften Pokal	25,00 €

Frauen:

70,00 €

Nachwuchs:

A-, B-, C- und D-Junioren	75,00 €
E-, F- und G-Junioren	55,00 €

3. Der Jahresbeitrag ist vor Beginn des Spielbetriebes (spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung) an den NFV zu entrichten und ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb. Es erfolgt eine Rechnungslegung durch den NFV nach endgültiger Bestätigung der Mannschaftsmeldungen durch die Spielausschussvorsitzenden Herren und Nachwuchs.
4. Bei nicht termingerechter Einzahlung der Mannschaftsbeiträge kann ohne Mahnung für die jeweiligen Mannschaften eine Abgabe an das Sportgericht erfolgen.

§ 6 Meldegebühren

Der NFV ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 7 Geldstrafen

Geldstrafen können entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung gegen Vereine oder Personen unter Mithaftung der Vereine ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen oder gegen Verwaltungsrichtlinien und Weisungen vorliegen.

§ 8 Gebühren

1. Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten.

Sie betragen

a) bei fristgemäßer Beantragung (mindestens 6 Tage vor dem Spieltermin)	
im Herrenbereich	15,00 €
im Frauen- und Nachwuchsbereich	10,00 €
b) bei nicht fristgemäßer Beantragung	
im Herrenbereich	30,00 €
im Frauen- und Nachwuchsbereich	20,00 €
G- und F-Jugend sowie E-Jugend (außer Nordsachsenliga und höher)	10,00 €

Die Gebühren werden durch den NFV den jeweiligen Vereinen gesammelt in Rechnung gestellt bzw. können zeitgleich mit der Antragstellung auf das Konto des NFV überwiesen werden.

2. Verfahrensgebühren

Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Verfahrensgebühren bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträgen, Widersprüchen und anderen in erster Instanz betragen

a) im Herrenbereich	50,00 €
b) im Frauen- und Nachwuchsbereich	25,00 €.

Anträge, gleich welcher Art, durch die Verbände und ihre jeweiligen Organe sind gebührenfrei.

Bei Berufungen und anderen Rechtsmitteln in zweiter Instanz gelten die Gebühren entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.

3. Besondere Leistungen

a) Gnadengesuche	50,00 €
b) Mahngebühren außerhalb des Nachwuchsbereiches	20,00 €
c) Genehmigung von Spielgemeinschaften außerhalb des Nachwuchsbereichs	25,00 €

4. Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen gefällt werden, wird eine Pauschalgebühr zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren, Arbeitsaufwand) je Urteil bzw. Beschluss von 20,00 € erhoben.

§ 9 Kostenregelung bei Spielausfällen

Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten von beiden Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Gleiches gilt, wenn es ohne Verschulden eines Vereins zu einer Neuansetzung kommt.

Bei zentralen Absagen oder Absage durch Platzkommission entfällt die Kostenregelung.

§ 10 Reisekosten

1. Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des NFV erfolgen, erstattet. Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen u. a. gelten die schriftlichen Einladungen für die Berechtigung der Reise. Für Schiedsrichter und SR- Assistenten gelten die Ansetzungen der zuständigen Organe des NFV als Auftrag.
2. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen. Bei Nutzung einer Jahres- oder Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel kann jeweils eine Pauschalgebühr i. H. v. 3,50 € pro Veranstaltung/Einsatz abgerechnet werden.
3. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,35 € abgerechnet werden.
Für Fahrtstrecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, können 0,10 €/km abgerechnet werden. Der Kilometersatz erhöht sich bei Mitnahme von weiteren anspruchsberechtigten Personen um 0,04 € je Person und Kilometer.
Mit der Gewährung dieser pauschalen Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
Bei der Abrechnung sind aufzuführen:
 - Fahrtstrecke (Abfahrtsort / Ankunftsort)
 - gefahrene Kilometer
 - Namen der mitgenommenen Personen.Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen. Notwendige Abweichungen von dieser Wegstrecke sind nachvollziehbar für Dritte zu begründen.
4. Bei Veranstaltungen bzw. Spielen am Wohnort können Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten (siehe Punkte 2 bzw. 3) gezahlt werden.

§ 11 Lehrgänge und Beratungen

1. Die Organe des NFV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Präsidiums selbst ein. Dem Vorstand ist rechtzeitig vorher darüber Mitteilung zu machen. Die Information hat unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Beratung bzw. des Lehrgangszwecks mit Teilnehmerzahl und etwaigen Kosten zu erfolgen.
2. Für die angesetzten Veranstaltungen ist ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten.

§ 12 Tagegeld

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen/Sitzungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitlicher Tagegeldsatz von 15,00 € gezahlt.

Als Beratungen gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums.

§ 13 Erstattung von Auslagen

1. Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
2. Die tätigen Organe des NFV erhalten ihre Auslagen wie Post- und Kommunikationsgebühren, Büromaterialien u. a. gegen Nachweis erstattet. Das Präsidium kann entscheiden, einzelne Auslagen mit einer Pauschale zu erstatten.
3. Darüber hinaus wird den tätigen Organen des NFV, soweit es die vorhandenen Finanzmittel erlauben, eine monatliche Mehraufwandsentschädigung (MAE) in folgender Höhe gezahlt:
 - a) Präsident 40 €
 - b) Spiel – und Nachwuchsausschussvorsitzender 40 €
 - c) Schatzmeister, Sportgerichtsvorsitzender, Schiedsrichterausschussvorsitzender 40 €
 - d) Schiedsrichteransetzer 40 €
 - e) Staffelleiter Herren/Frauen/Nachwuchs 30 €
 - f) Schiedsrichterlehrwart 15 €
 - g) DFBnet-Koordinator 30 €

Inhaber von Doppel-/Mehrfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der ersten Funktion, sowie die Hälfte des Satzes für jede weitere Funktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

§ 14 Entschädigung der Schiedsrichter, Beobachter und der Platzkommission

1. Angesetzte Schiedsrichter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Reisekosten (siehe § 10) und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistenten
<u>Herren:</u>		
Nordsachsenliga	30 €	25 €
Kreisliga	25 €	20 €
Leitet ein Schiedsrichter ein Spiel im Herrenbereich ohne angesetzten Assistenten, so erhöht sich die Entschädigung um 5 €.		
<u>Frauen:</u>	20 €	15 €
<u>Nachwuchs:</u>		
Großfeld / verkürztes Großfeld	20 €	15 €
Kleinfeld	15 €	entfällt
<u>Pokal:</u> nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft		
Finalspiele Pokal Herren	35 €	30 €
Finalspiele Pokal Frauen	25 €	20 €
Finalspiele Pokal A-, B-, C-Junioren	25 €	20 €

Entschädigung für alle Turniere welche durch den NFV organisiert werden:

25,00 € bis 5 Stunden/pro Turnier

35,00 € über 5 Stunden/pro Turnier

Diese Entschädigung gilt auch für Mitglieder der Turnier- bzw. Wettkampfleitungen.

Die Zahlung erfolgt unbar durch den Verband.

2. Bei Spielausfall ist eine Abrechnung von 50 % der Entschädigungssätze anzusetzen.
3. Schiedsrichter- oder Spielbeobachter haben Anspruch auf Reisekosten (siehe § 10) und erhalten eine Entschädigung von 25 €.
4. Die Verantwortlichen der Platzkommission haben Anspruch auf Reisekosten (siehe § 10) und erhalten eine Entschädigung von 10 €. Diese Kosten sowie die Kosten für erforderliche Telefonate hat der platzbauende Verein zu tragen.

§ 15 Ordnungsgelder

1. Verstöße der Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, und Schiedsrichterbeobachter gegen die Schiedsrichterordnung können vom Schiedsrichterausschuss mit Ordnungsgeld geahndet werden.
2. Gemäß § 8, Ziffer 4 und 7 der SFV-Schiedsrichterordnung sind alle Schiedsrichteranwälter, Jung-Schiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter dazu verpflichtet, Spiele zu denen er als SR oder SRA angesetzt ist wahrzunehmen, an Lehraufträgen, an Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und die Termine ihrer Verfügbarkeit im DFB-Net einzutragen.

Verstöße gegen diese Pflichten sowie Wiederholtes unbegründetes oder verspätetes Absagen von Spielleitungen als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent wird als Verstoß gewertet und mit folgenden Ordnungsgeldern geahndet

(§ 31, Ziff. 1b der SFV-RVO ist zu beachten):

1. Mal	20 €
2. Mal	40 €
3. Mal	80 €
4. Mal und Streichung von der Schiedsrichter- bzw. Beobachterliste	140 €

§ 16 Spieleinnahmen

1. Bei Meisterschafts-, Pokal-, Qualifikations- oder Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
2. Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Die Einnahmen verbleiben beim platzbauenden Verein, der alle im Zusammenhang mit dem Spiel anfallenden Kosten zu tragen hat mit Ausnahme der Fahrtkosten für die Gastmannschaft. Die Gastmannschaft hat ihre Fahrtkosten zu tragen.
3. Für Meisterschafts- und Pokalendspiele bzw. – endrunden gelten vom Vorstand zu entscheidenden gesonderten Regelungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Der Verband kann Kosten und Gebühren die ihm von Anderen in Rechnung gestellt werden und die er nicht selbst verursacht hat, an die Vereine als eigentliche Verursacher weiterreichen.
3. Die Finanzordnung des NFV tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.